
Information zur Aufstellung von Luft-Wärmepumpen und Klimaanlage

Bei der Aufstellung von Luft-Wärmepumpen und Klimaanlage handelt es sich um baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren (gemäß § 20 Z 4 Stmk. BauG). Für die Einreichung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ansuchen ([Bauansuchen – vereinfachtes Verfahren gemäß § 20 Z 4 Stmk. BauG](#))
- Verzeichnis und Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer im 6-m-Bereich auf den Planunterlagen
- Bestätigung des befugten Planverfassers über die Einhaltung aller baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften gemäß [§ 33 Abs 3 Stmk. BauG](#)
- Technische Beschreibung der Anlagen (außer wenn gleich) mit Schalleistungs- bzw. Schalldruckpegelangaben bzw. (2-fach)
- planliche Darstellung der Anlage mit Maßeintragungen zu den nächstgelegenen Grundgrenzen (2-fach)
- CE-Konformitätserklärung der Anlage
- amtliche Grundbuchsabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Zustimmungserklärung der Grundeigentümer

Sämtliche Unterlagen sind vom Bauwerber/Grundeigentümer und vom befugten Planverfasser zu unterfertigen.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Unterlagen vorab zu übermitteln. Diese werden seitens der Gemeinde zur Prüfung an den nichtamtlichen maschinenbautechnischen Sachverständigen weitergeleitet.

Weiter wird empfohlen, dass die Unterschriften der Anrainer auf den Planunterlagen erst nach Prüfung des Sachverständigen eingeholt werden.

Für die bewilligte Luft-Wärmepumpe kann nach Fertigstellung bei der Gemeinde um eine Förderung angesucht werden (€ 500,00).